







Zum 1. April suche ich  
**älteres Dienstmädchen**  
 Frau Apotheker Pufke.

Älteres  
**Dienstmädchen**  
 findet Stellung  
 Breitestr. 2.

Suche zum 1. April d. Js. ein  
 ordentliches  
**Dienstmädchen**  
 Frau Postmeister a. D.  
 Eengebusch, Breitestr. 16.

Jüngeren  
**Hausdiener**  
 sucht zum 1. April oder 1. Mai  
 F. Knopf.  
 Caféhof zum weißen Bär.

Ordentliches  
**Mädchen**  
 gesucht für 2 Personen. Gartenarbeit mitmachen, i. Winter etw. nähen  
 Frau Luise Dammann,  
 Magdeburg,  
 Kaiser Wilhelmstr. 12 i.  
 Eingang Königgräberstraße.  
 Vorstellung Mittwoch, Freitag u.  
 Sonntag von 9-3 Uhr. Lohn nach  
 Vereinbarung.

**Feld-Patel-Karlons**  
 und  
**Briefumschläge**  
 mit den neuesten vorchriftsmässigen  
 Kassen hält stets großes Lager  
**Adam Rei Nachf.**  
 Breitestrasse 2.

**Zigaretten**  
 direkt von der Fabrik zu Originalpreisen:  
 100 Zigaretten, Kleindeck, 1.8 Pf.  
 100 " " " " 3 Pf.  
 100 " " " " 2,30 Pf.  
 100 " " " " 3 Pf.  
 100 " " " " 2,50 Pf.  
 100 " " " " 4,2 Pf.  
 100 " " " " 3,20 Pf.  
 100 " " " " 6,2 Pf.  
 100 " " " " 4,60 Pf.  
 Versand gegen Nachnahme von  
 100 Csk. an.  
 Zigaretten Prima Qualität von  
 100.- bis 200.- Mk. pro Kiste.  
 Zigarettenhaus Goldenes Haus  
 G. m. b. H. Berlin, Friedrichstr.  
 89 Fernsprech. Zentrum 7437.

**Osterartikel**  
 in reizenden Aufmachungen findet  
 man in greicher Auswahl bei  
**Adam Rei Nachf.**  
 Breitestrasse 2.

**Henke's**  
**Bleich-Soda**  
 für den  
**Hausputz**

**Bekanntmachung.**

Für den Verbraucher.  
 Für schwebendes Zucker wird  
**Süßstoff**  
 abgegeben gegen Bezugskarten, welche im Rathhause — Brotkartensausgabestelle — nur Vormittags während der gewöhnlichen Dienststunden auf Antrag an Haushaltungen und Wirtschaftsbetriebe des Stadtbezirks ausgegeben werden.  
 Bei der Entnahme von Süßstoff hat der Inhaber die Karte vorzulegen.  
 Die Karten und ihre Abschnitte sind nicht übertragbar.  
 Der Veräußerer des Süßstoffes hat die Abschnitte entsprechend abzutrennen und am Ende eines jeden Monats an uns zurückzugeben.  
 Süßstoff darf an Haushaltungen und Wirtschaftsbetriebe nur auf Grund der für den Kreis Jerichow I eingeführten Bezugskarten (Süßstoffkarten S und G) abgegeben werden.  
**Für Wirtschaftsbetriebe.**  
 Zum Erhitzen von Kaffee, Tee, Milch, Kakao, Schokolade, Punsch, Grog, Bowlen, Limonaden, sowie als Zugabe zu diesen Getränken darf Zucker nur insoweit verwendet oder verabfolgt werden, als den Wirtschaftsinhabern Zucker für diesen Zweck von uns durch Aushängung von Zuckerausweisungen oder Zuckermarken zugestellt ist.  
 In diesen Fällen ist die Befolgung des § 19 der Bundesstaatsverordnung vom 14. September 1916 betreffend die Beschränkung des gewöhnlichen Verbrauchs von Zucker unerlässlich. Verstöße sind unter Strafe gestellt.  
 Gommern, den 6. März 1917.  
 Der Magistrat.  
 Henning, Bürgermeister.

Durch Bekanntmachung vom 9. März 1917 — Nr. M. 200/1. 17 K. R. A. habe ich eine Beschlagnahme, Meldepflicht, Enteignung und Abfertigung der bei öffentlichen und privaten Bauwerken zu Wirtschaftsanlagen und zur Bedienung von öffentlichen Kupfermengen, einschließlich kupferner Dachrinnen, Abflüsse, Fenster- und Gefässabdrückungen sowie einschließlich der an Wirtschaftsanlagen befindlichen Platineile verfügt. Die Bekanntmachung ist in den amtlichen Zeitungen und in ordsichtlicher Weise veröffentlicht worden.  
 Magdeburg, den 9. März 1917.  
 Der stellvertretende Kommandierende General des IV. Armeekorps:  
 Gebr. v. Lyncker,  
 General der Infanterie  
 a la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

**Bekanntmachung.**  
 Die Kreisfestschleife hat auf Grund der §§ 11 und 12 der Verordnung über Exzeption vom 21. Dezember 1916 die Butterverbrauchsmenge für die Woche vom 3. bis 10. März 1917  
 1. für Versorgungsberechtigte auf 60 Gramm  
 2. für Selbstverbraucher auf 120 Gramm festgelegt.  
 Die Menge zu 1 kann teilweise durch Margarine ersetzt werden  
 Gommern, den 5. März 1917.  
 Der Magistrat.

**Bekanntmachung.**  
 Sonnabend, den 10. d. Mts.  
 nachmittags von 1 Uhr ab  
**Butterausgabe.**  
 von 1 — 2 Uhr Nr. 1 — 150  
 von 2 — 3 Uhr Nr. 151 — 300  
 von 3 — 4,30 Uhr Nr. 301 — 600  
 Die Verkaufsstelle wird um 4,30 Uhr geschlossen.  
 Inhaber der Nr. 151 — 300 Nr. 301 — 600 dürfen sich in der Zeit von 1—2 bzw. 2—3 vor der Verkaufsstelle nicht aufstellen.  
 Eine Abfertigung außer der Reihenfolge kann nicht erfolgen.  
 Das Kaufgeld muß abgedrückt bereit gehalten werden.  
 Wegen der Fleischknappheit sind Brühwürfel zu haben.  
 Gommern, den 4. März 1917.  
 Der Magistrat.

**Sämtliche Schulbücher**  
 für Stadt- und Landschulen sind stets  
 vorrätig bei  
**Adam Rei Nachf.**

**Kombella**  
 Nach dem Rasieren eine Wohlthat.  
 Tabe 21 bis 2020 in allen Apotheken, Drogerien, Parfümerien  
 die nichtfehlende Hautcreme

**Bekanntmachung.**

Aufgrund des § 3 der Verordnung über die Regelung des Fleischverkehrs vom 21. August 1916 (Reichsgesetzblatt S. 941) und der Ausführungsverordnung dazu wird für den Umfang des Kreises Jerichow I mit Ausnahme der Stadt Burg unter Aufhebung der §§ 9, 10, 11, 13, 28 und 24 der diesseitigen Anordnung vom 20. Sept. 1916 folgende Anordnung erlassen:  
 § 1. Sämtliche gewerbliche Schlachtungen werden in der Schlachtereiz der Kreisfestschleife des Kreises Jerichow I in Mätkern ausgeführt. Diese teilt die hieraus gewonnenen Fleischwaren den Fleischverkaufsstellen im Kreise zu den bisher festgesetzten Preisen zu.  
 § 2. Fleischschlachten sind unordentlich, spätestens binnen 3 Std. durch Fernsprecher oder telegraphisch der Kreisfestschleife anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet ist außer dem Schlächteren auch der Fleischbeschauper und falls bei Schweinen nur die Fleischinjektion ausgeführt ist der Trichinenschauer.  
 § 3. Fleisch aus sämtlichen Fleischschlachten ist auf Anordnung der Kreisfestschleife gegen eine im Streitfalle von der Provinzialfestschleife ebenfalls festzusetzende Entschädigung, wenn es dem Fleischbeschauper nicht durch dies ganz oder teilweise zum Selbstgebrauch überlassen wird, an die Kreisfestschleife in Mätkern abzuliefern.  
 § 4. Wer den Bestimmungen dieser Anordnung zuwiderhandelt oder ihre Befolgung unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk., oder mit einer dieser Strafen bestraft.  
 Neben der Strafe können Fleisch und Fleischwaren, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.  
 § 5. Diese Anordnung tritt mit dem 4. März 1917 in Kraft.  
 Burg, den 1. März 1917.  
 Namens des Kreisauausschusses  
 Der Vorigende,  
 v. Pieschel.  
 Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.  
 Gommern, den 9. März 1917.  
 Der Magistrat.

**Bekanntmachung.**  
 In der nächsten Zeit findet eine erneute Nachmusterung der Dienstunbrauchbaren statt.  
 Alle Wehrpflichtigen, die während des gegenwärtigen Krieges als dauernd dienstunbrauchbar, dauernd kriegsunbrauchbar, dauernd untauglich erklärt oder ausgemerkelt sind, haben sich unter Vorlage ihrer Militärpapiere sofort bei der Ortsbehörde ihres Aufenthaltsorts — die dienstunbrauchbaren Wehrpflichtigen aus der Stadt Burg beim Bezirkskommando Burg — zur Aufnahme in die Liste zu melden.  
 Die Kriegereinsatzmängel sind von der Meldung befreit, ebenso die Dienstunbrauchbaren, die bei der Pulverfabrik und dem Fernwerk-Laboratorium bei Plaua a. S. sowie bei der Sprengstoff-Fabrik Cüssen arbeiten.  
 Wer die Meldung unterläßt, wird nach den Militärgelegen bestraft.  
 Die Ortsbehörden werden ersucht, die sich meldenden Personen in eine Liste, enthaltend Vor- und Zuname, Beruf, Geburtsdatum und Ort, einzutragen und diese Liste, sofort, spätestens bis 12. d. Monats unter Beifügung der Militärpapiere an das Bezirkskommando in Burg einzuliefern. Bei den in Betrieben der Kriegswirtschaft beschäftigten Personen sind Bemerkungen anzugeben, bei welcher Firma sie arbeiten. In der Landwirtschaft tätige Personen sind besonders kenntlich zu machen.  
 Burg, den 6. März 1917.  
 Der Landrat.  
 Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.  
 Gommern, den 8. März 1917.  
 Der Magistrat.

**Bekanntmachung.**  
**Kleinbahnen Kreis Jerichow I.**  
 Vom Sonntag, den 17. März 1917, treten folgende Fahrpläneänderungen ein:  
 a) Es fallen aus:  
 Zug 21 (Altengraben ab 4.13, Loburg an 4.50),  
 Sonntagszüge 27a, 26a (zwischen Loburg — Gommern),  
 Sonntagszug 6a (zwischen Magdeburgerforth — Altengraben),  
 Sonntagszüge 32 und 33 (zwischen Loburg — Altengraben).  
 b) Zugverlegung:  
 Zug 6 Burg Unt.-Bhf. ab 6.25 (bisher 6.00), Sieslar-West an 8.47 (bisher 8.16),  
 Zug 24 Loburg ab 7.00 (bisch. 6.45), Sieslar-West an 8.47 (bisch. 8.16),  
 Zug 29 Loburg ab 3.00 (bisch. 5.00), Gommern an 4.12 (bisch. 6.12),  
 Zug 28 Gommern ab 5.28 (bisher 7.10), Loburg an 6.40 (bisch. 8.28),  
 Burg, den 7. März 1917.  
 Die Betriebs-Leitung.  
 Wolftradt.

**Magdeburger Verein für Landwirtschaft**  
 und landwirtschaftliches Maschinenwesen  
 Magdeburg, Kaiserstrasse 88. — Telefon 1088.  
 Anstalt für die Veranschaulichung landwirtschaftlicher Maschinen, Apparate, etc. in Eisen, Stahl, Holz, etc.